Beschluss des Regierungsrates über die Auflösung der Zivilgemeinde Thalheim a. d. Thur und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Thalheim a. d. Thur

(Vom 10. Mai 1962)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Beschlüsse der Zivilgemeinde Thalheim a. d. Thur vom 1. Februar 1962 und der politischen Gemeinde Thalheim a. d. Thur vom 7. April 1962 sowie auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Die Zivilgemeinde Thalheim a. d. Thur wird mit Wirkung ab 1. Juli 1962 aufgelöst und mit der politischen Gemeinde Thalheim a. d. Thur vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinde gehen an die politische Gemeinde Thalheim a. d. Thur über. Die Protokolle, Register und Akten der aufgelösten Gemeinde sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Andelfingen wird mit dem Vollzug beauftragt.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Mai 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. W. König.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.